

Satzung

Version vom 12.03.2018

Stadtsportverein Gera 1990 e.V.



§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Stadtssportverein Gera 1990“ (SSV Gera 1990).

Er hat seinen Sitz in Gera.

Er ist als Stadtssportverein Gera 1990 ins Vereinsregister eingetragen. Er trägt den Zusatz e.V. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rad-, Breitensports und der Fitness. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen
- Bau und Unterhaltung von Sportanlagen
- Förderung der olympischen Idee und wendet sich gegen jede Art von Doping

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Wird von diesem der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann sich der Antragsteller an den Vorstand wenden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Wochen vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Wurde vom Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss eingelegt, ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Sportdirektor/in
- dem/der Jugendwart/in und
- weiteren Mitgliedern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand bestimmt den Geschäftsführer, der ordentliches Mitglied im Vorstand und vertretungsberechtigt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Geschäftsführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretung durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer beziehungsweise durch je zwei der weiter genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand des SSV während der Wahlperiode kann für den Rest der Amtszeit durch Beschluss des Vorstandes ein Ersatzmitglied berufen werden.

In der folgenden Mitgliederversammlung wird eine Wahl für die vakante Position durchgeführt. Diese Wahl gilt bis zum Ende der Legislaturperiode der anderen, ordentlich gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfälle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Vereinsjugend

Die Sportjugend des Vereines ist die Jugendorganisation des Vereines. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie führt und verwaltet sich selbst. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Grundlage der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der jeweils zu benennenden Protokollführers/in zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutzklausel

Zur Wahrnehmung seiner nach dem Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der SSV Gera 1990 Daten seiner Mitglieder gemäß §8 Abs. 1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt insbesondere mit dem Beitritt der Mitglieder bzw. im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung. Zu diesen Daten der Mitglieder zählen insbesondere Vorname bzw. Nachname, Postanschrift, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse, Bankverbindung.

Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten nutzt der SSV Gera 1990 Datenverarbeitungssysteme (EDV). Dies kann auch über das Internet erfolgen. Der SSV Gera 1990 hat ausreichende und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen.

Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG), behandelt. Der SSV

Gera 1990 wird personenbezogene Daten nicht zu anderen als in dieser Satzung genannten Zwecken und Aufgaben weitergeben, es sei denn, er ist aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet oder der Berechtigte hat zur Weitergabe seine Einwilligung erteilt. Soweit der SSV Gera 1990 in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gehalten ist, personenbezogene Daten an Mitgliedsorganisationen und/oder Dritte zu übermitteln, wird er das Gebot der Datensparsamkeit beachten.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.

Nach den Vorschriften des BDSG hat jedes Mitglied und jeder Betroffene insbesondere das Recht, auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, dessen Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Ebenso besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten.

Der Vorstand kann eine Ausführungsverordnung (Datenschutzrichtlinie zur Ausführung dieser Datenschutzregelung) erlassen.

§ 22 Kinderschutzklausel

Der Sportverein verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Dazu dient eine aktive Auseinandersetzung mit möglichen Präventionsmaßnahmen im Verein. Ziel des Vereins ist das personalisierte Präventionssiegel „Sportverein aktiv im Kinderschutz“, welches dann für fünf Jahre Gültigkeit hat und danach durch Re-Zertifizierung erneut zu erwerben ist.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. März 2018 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.